



Merkblatt Entlastungsaufenthalte¹

Version vom 1. Januar 2026

1. Ausgangslage

Vorübergehende Aufenthalte in einem Pflegeheim sind ein wichtiges Element zur Entlastung von pflegenden An- und Zugehörigen. Entlastungsaufenthalte kommen zudem zum Einsatz, wenn ein vorübergehender Pflegebedarf nicht mit ambulanten Diensten sichergestellt werden kann.

Die vorübergehende Aufnahme in ein Pflegeheim ist mit **erhöhtem administrativem Aufwand** verbunden. Pro Entlastungsaufenthalt wird daher **während der ersten 30 Tage ein Zuschlag in Höhe von CHF 32 pro Tag auf der Pensions- und Betreuungstaxe** verrechnet. Er entfällt ab dem 31. Tag. Die daraus resultierende höhere Tagestaxe wird bei der Berechnung von Ergänzungsleistungen zur AHV anerkannt und berücksichtigt.

Entlastungsaufenthalte werden auf den spezifisch dafür vorgesehenen Entlastungsplätzen gemäss Pflegeheimliste angeboten und im Falle freier Kapazitäten auch auf regulären Pflegeplätzen.

2. Voraussetzungen

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit die Kosten eines Entlastungsaufenthalts von zu Hause aus oder direkt aus einem Spital angerechnet werden können:

- Entlastungsaufenthalte sind von zu Hause aus (**Entlastungsaufenthalt H**) und im Anschluss an einen Spitalaufenthalt (**Entlastungsaufenthalt S**) möglich. In beiden Fällen ist die **maximale Dauer** des Entlastungsaufenthalts ab dem Eintritt und pro Kalenderjahr auf **90 Tage** begrenzt.²
- Bei Entlastungsaufenthalten handelt es sich um vorübergehende Aufenthalte in Pflegeheimen. Für die Abrechnung des damit verbundenen Pflegeaufwands über die obligatorische Krankenpflegeversicherung sind eine **ärztliche Anordnung** und ein **ausgewiesener Pflegebedarf** Voraussetzung.³ Dies gilt auch für Personen mit ausserkantonalem Wohnsitz.
- Ein- und Austritte in und von Entlastungsaufenthalten werden der Abteilung Langzeitpflege des Gesundheitsdepartements vom Pflegeheim gemeldet. Dauert ein Entlastungsaufenthalt länger als 60 Tage, erfolgt eine weitere **Meldung** an die Abteilung Langzeitpflege. Auf Basis einer aktuellen Einschätzung des Pflegebedarfs durch das Pflegeheim wird geklärt, ob ein definitiver Heimeintritt oder eine andere Anschlusslösung vorbereitet werden muss.
- Entlastungsaufenthalte sind immer vorübergehende Pflegeheimaufenthalte. Personen mit ausserkantonalem Wohnsitz haben aufgrund eines Entlastungsaufenthalts kein Anrecht auf einen definitiven Heimeintritt im Kanton Basel-Stadt.

¹ Grundlage bildet der Pflegeheim-Rahmenvertrag für die Jahre 2026 bis 2029 zwischen dem Kanton Basel-Stadt und CURAVIVA Basel-Stadt vom 29. Oktober 2025.

² In der Verordnung betreffend Ergänzungsleistungen und kantonale Beihilfen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 12. Dezember 1989 (VELG, SG 832.710) werden die anerkannten Ausgaben sowie anrechenbaren Einnahmen zur Berechnung der Ergänzungsleistungen aufgeführt. In § 5 Abs. 4 VELG ist vom vorübergehenden Aufenthalt im Heim die Rede. Die Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen vom 18. Dezember 2007 (KBV, SG 832.720) regelt, welche ausgewiesenen Krankheits- und Behinderungskosten für ein Kalenderjahr durch die Ergänzungsleistungen vergütet werden. Diese Regelungen gelten gemäss § 1 KBV auch für die Kosten eines vorübergehenden Heimaufenthaltes. § 10a KBV konkretisiert, dass die Kosten für einen solchen für längstens 90 Tage vergütet werden.

³ In Art. 25a Abs. 1 KVG ist statuiert, dass die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) einen Beitrag an im Pflegeheim erbrachte Leistungen ausrichtet, sofern eine ärztliche Anordnung und ein ausgewiesener Pflegebedarf vorliegen.

2.1 Entlastungsaufenthalt H

- Bei einem Entlastungsaufenthalt von zu Hause aus erfolgt der Pflegebedarfsnachweis in Form eines Arztzeugnisses mit entsprechendem Hinweis oder aufgrund bereits bestehender Leistungen (z.B. laufender Beitrag an die Pflege zu Hause, Hilflosenentschädigung, regelmässiger Besuch einer Tagespflegeeinrichtung, laufende Spitex-Pflege).

2.2 Entlastungsaufenthalt S

- Bei einem Entlastungsaufenthalt direkt aus einem Spital erfolgt eine Pflegebedarfsabklärung durch die Abteilung Langzeitpflege.
- Der Entlastungsaufenthalt S wird verfügt.

3. Abrechnung

Das Pflegeheim stellt dem Kanton bzw. der Gemeinde die Restfinanzierung in Rechnung. Die Pensions- und Betreuungstaxe inkl. Zuschlag für die ersten 30 Tage ab Eintritt wird der Bewohnerin/dem Bewohner in Rechnung gestellt.

4. Ansprechpartnerin bei Unklarheiten

Gesundheitsdepartement Basel-Stadt

Bereich Gesundheitsversorgung

Abteilung Langzeitpflege

Malzgasse 30

4001 Basel

Tel.: 061 205 32 52

E-Mail: langzeitpflege.baselstadt@hin.ch

www.bs.ch/gesundheitsversorgung/alters-und-langzeitpflege

Erstellt von der Abteilung Langzeitpflege / Gesundheitsdepartement Basel-Stadt. Dieses Merkblatt hat lediglich informativen Charakter. Für die Rechtsanwendung im Einzelfall sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Änderungen am Merkblatt sind möglich. Die aktuellen Versionen aller Merkblätter sind stets publiziert auf: <https://www.bs.ch/gd/bereich-gesundheitsversorgung/alters-und-langzeitpflege>.